



Holger Kiesel

Geschäftsstelle des Behindertenbeauftragten, 80792 München

Bayerischer Landtag
Ausschuss für Bildung und Kultus
Herrn Markus Bayerbach, Vorsitzender
Frau Eva Gottstein, stv. Vorsitzende

Vorab per E-Mail an:

Brigitta.Junker@bayern.landtag.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

23.09.2020

6404.01-1/1325

Stellungnahme zur Anhörung Schulbegleitung in Bayern am 24.09.2020 im Ausschuss für Bildung und Kultus im Bayerischen Landtag

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Bayerbach,
sehr geehrte Frau Vorsitzende Gottstein,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ich möchte mich ausdrücklich dafür bedanken, dass der Ausschuss diese Anhörung durchführt.

Die Schwierigkeiten hinsichtlich des Einsatzes von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern beschäftigen uns alle schon viele Jahre. Die bisherigen Bemühungen des Bayerischen Landtags haben dazu geführt, dass Bayern beim Thema Inklusion an Schulen auf dem richtigen Weg ist. Mein besonderes Anliegen bei diesem Thema ist, Inklusion für alle Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. Deshalb brauchen wir praktikable Lösungen für Kinder und Jugendliche, die auf Schulbegleitung angewiesen sind.

Zum Thema Schulbegleitung erreichen mich zahlreiche Eingaben und ich spreche viel mit den betroffenen Akteurinnen und Akteuren. Die an mich gerichteten Anliegen kreisen meistens um die Themen Entgelthöhe sowie den genehmigten Gesamtstundenumfang von Schulbegleitung.

Gerade das Thema Stundenumfang hat während des Distanzunterrichts in der Corona-Krise besondere Bedeutung erlangt. Ich erhalte vielfach Mitteilung darüber, dass der Umfang der genehmigten Stunden viel zu gering ist. Während des Distanzunterrichts wird die bewilligte Assistenz entweder deutlich gekürzt oder gar nicht weiterbewilligt. Diese Vorgehensweise widerspricht der klaren Stellungnahme, die dankenswerterweise von Seiten des Kultusministeriums existiert. Sie besagt, dass Schulbegleitung vollumfänglich auch im Distanzunterricht möglich sein muss.

Das gilt auch für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie das Erstellen von Leistungsnachweisen.

Wird die Schulbegleitung nicht vollumfänglich genehmigt, kann dies teilweise gravierende Auswirkungen auf die gesamte Schullaufbahn von Menschen mit Behinderung haben, da sie die geforderten Leistungsziele dann oftmals nicht erreichen können.

Es ist mir ein großes Anliegen zu betonen, dass Schulbegleitung bedarfsgerecht und nach den individuellen Bedürfnissen gewährt werden muss. Auch im Distanzunterricht muss sie vollumfänglich verfügbar sein und darf nicht gekürzt werden.

Eine weitere Problematik ist die Frage, was beim Ausfall einer Schulbegleitung, etwa aufgrund von Krankheit, passiert. Hier ist es häufig schwierig, schnell und unbürokratisch Ersatzlösungen zu finden, sei es aufgrund von Personalmangel oder anderen bürokratischen Hindernissen. So scheitern beispielsweise Übergangslösungen aus dem Familienkreis der betroffenen Schülerinnen und Schüler immer wieder an fehlenden Befugnissen oder Genehmigungen der zuständigen Kostenträger. Auch wenn die Zusammenarbeit zwischen Schulbegleitung und Schülerin oder Schüler nicht stimmt, ist ein zeitnaher Austausch der Schulbegleitung oft nicht möglich. Dies ist insofern problematisch, da ein positives zwischenmenschliches Verhältnis für eine effektive und allseitig gewinnbringende Schulbegleitung unerlässlich ist.

Ein weiteres Thema ist die Vergütung der Schulbegleitung. Sie leistet hochqualifizierte und individualisierte Arbeit. Besonders dann, wenn sie Menschen mit schwerer Mehrfachbehinderung oder auch kognitiven Einschränkungen begleitet, ist eine fachliche Qualifikation, z.B. als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, meist unerlässlich. Diese Fachlichkeit muss natürlich entsprechend entlohnt werden.

Eine grundsätzliche Professionalisierung des Berufsbildes der Schulbegleitung halte ich aufgrund des momentanen Fachkräftemangels allerdings nicht für umsetzbar. In vielen Fällen ist sie auch nicht zwingend notwendig. Wesentlicher als eine Fachausbildung der Schulbegleitung scheinen mir ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis sowie der menschliche Zugang zu den Besonderheiten der Schülerin oder des Schülers.

Von allergrößter Bedeutung ist dagegen m.E. eine klare Festlegung und Abgrenzung der Aufgaben und Befugnisse der Schulbegleitung und ihre feste Verankerung im Klassenverband. Die Schulbegleitung sollte weder primär Hilfstätigkeiten für die jeweilige Lehrkraft (Kopieren etc.) übernehmen, noch außerhalb der Gruppe stehen. Wird „pädagogisches Arbeiten“ als Grenze für die Befugnisse einer Schulbegleitung definiert, sollte auch geklärt werden, wo dieses beginnt. Ganz grundsätzlich dürfen Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter nicht zur Kompensation systemischer Defizite dienen. Oberstes Ziel muss immer sein, die Rahmenbedingungen für Inklusion so zu verbessern, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler ohne Schulbegleitung zurechtkommen.

Ein besonderes Augenmerk ist bei der Schulbegleitung auf Menschen mit schwerer Mehrfachbehinderung zu legen. Sie sind häufig in besonders großem Umfang auf Schulbegleitung angewiesen. Auch die Bedürfnisse von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung müssen beim Thema Schulbegleitung speziell berücksichtigt werden. Sie brauchen als Schulbegleitung in der Regel eine sehr enge, konstante Vertrauensperson, die ihre sozialen Besonderheiten möglichst gut kennt und entsprechend auf sie reagieren kann.

Überall dort, wo es die behinderungsbedingten Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler erlauben und alle Beteiligten einverstanden sind, kann auch Pooling ein sinnvoller Weg zur Bereitstellung von Schulbegleitung sein. Generell sollte sie aber möglichst eine individuelle Leistung bleiben – ausgerichtet an den Bedürfnissen des Einzelnen.

Die Finanzierung der Schulbegleitung liegt im Moment weitgehend einheitlich in der Hand der Eingliederungshilfe. Dennoch kommt es immer wieder zu Problemen bei der Kostenübernahme. Im Einzelfall kann beispielsweise aufgrund einer seelischen Behinderung das Jugendamt zuständiger Kostenträger sein. Da als Kriterium für die jeweilige Zuständigkeit der Intelligenzquotient der Schülerin oder des Schülers dient (die Grenze liegt bei einem IQ von 70), der jährlich neu überprüft werden muss, kann es zu einem häufigeren Wechsel des Kostenträgers kommen. Dadurch wird die Kontinuität der Leistungsgewährung stark beeinträchtigt und es entsteht eine enorme bürokratische Mehrbelastung für die betroffenen Familien. M.E. sollte hier im Zuge der SGB VIII-Reform die Zuständigkeit ganz auf die Jugendämter übergehen: Denn auch Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sind selbstverständlich zuallererst Kinder und Jugendliche.

Bei der Vergütung von Schulbegleitung ist es aus meiner Sicht wichtig, dass entsprechend der jeweiligen pädagogischen Qualifikation überall möglichst einheitliche Tarife gelten. Hinsichtlich der Anstellung ergibt sich aus meinen Gesprächen mit den Betroffenen ein doch sehr vielfältiges Bild.

Während einige Eltern die Schulbegleitung selbst anstellen wollen, um dadurch ein Maximum an Selbstbestimmung zu erzielen, sind andere Eltern mit dem Aufwand, beispielsweise Lohnabrechnung, Steuern und Sozialversicherung doch erheblich überfordert. Deshalb sollte auch hier aus meiner Sicht Wahlfreiheit gelten: Entweder die Eltern stellen die Schulbegleitung selbst an oder beauftragen einen Dritten.

Um hier eine entsprechende Wahlfreiheit herzustellen, muss ein möglichst flächendeckendes Netz an Assistenzdienstleistern vorhanden sein, das betroffenen Eltern effektiv Bürokratie und Verwaltungsaufwand abnehmen kann und bei der Suche nach einer geeigneten Schulbegleitung zur Seite steht.

Hilfreich sein können hierbei auch – sofern es den Bedürfnissen der jeweiligen Schülerinnen und Schüler entspricht und die Eltern mit einer solchen Lösung einverstanden sind – Pools mit Assistenzkräften, die direkt an den Schulen angesiedelt sind. Dadurch können auch Synergieeffekte entstehen, wenn beispielsweise eine Assistenzkraft sinnvoll auf mehrere Schülerinnen und Schüler aufgeteilt werden kann.

Auch „mobile Lösungen“ mit mehreren Schulen als Einsatzort sind hier durchaus möglich. Entsprechende Projekte laufen bereits in mehreren Regierungsbezirken.

Allerdings sei auch hier noch einmal betont, dass Pooling beim Thema Schulbegleitung nicht die primäre Lösung sein sollte, sondern die individuelle Leistung im Vordergrund stehen muss.

Alle diese beschriebenen Rahmenbedingungen sind essentiell, damit Schulbegleitung und somit Inklusion für alle Schülerinnen und Schüler ermöglicht und auch praktisch umgesetzt werden kann.

Wir brauchen die entsprechenden rechtlichen, administrativen und finanziellen Rahmenbedingungen, um die Aufgabe der Schulbegleitung für deutlich mehr Menschen attraktiv zu machen und so dem momentan eklatanten Mangel an Schulbegleiterinnen und -begleitern effektiv zu begegnen.

Darüber hinaus muss es aber natürlich weiterhin eines der vorrangigen Ziele bayerischer Schulpolitik sein, insgesamt die Bedingungen für Inklusion in der gesamten Schullandschaft des Freistaates nachhaltig zu verbessern.

Mein Ziel ist es, dass so viele Schülerinnen und Schüler mit Behinderung wie nur irgend möglich auch ohne Schulbegleitung ein optimales schulisches Umfeld vorfinden.

Ich möchte gemeinsam mit allen Akteurinnen und Akteuren erreichen, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Schullaufbahn erfolgreich gemäß ihren Zielen und Wünschen absolvieren können.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Kiesel
Beauftragter der Staatsregierung